

Haushaltssatzung der Stadt Tengen für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	14.218.200 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	14.778.200 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis(Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 560.000 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.06) von	- 560.000 €

2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.298.200 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.118.200 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	180.000 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.223.300 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.730.000 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 506.700 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 326.700 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-73.300 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 73.300 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 u. 2.10) von	- 400.000 €

**§ 2
Kreditemächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditemächtigung) wird festgesetzt auf

0 €

**§ 3
Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 €

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.000.000 €

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | |
|---|------------------|
| 1.) für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 v. H. |
| der Steuermessbeträge | |
| 2.) für die Gewerbesteuer auf | 350 v. H. |
| der Steuermessbeträge | |

Tengen, den 15. Dezember 2022

Schreier
Bürgermeister

Mit Schreiben vom 24. Februar 2023 teilt uns das Landratsamt Konstanz – Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt - folgendes mit:

„Auf Vorlage der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 der Stadt Tengen ergeht folgende

HAUSHALTSVERFÜGUNG:

1. Die **Gesetzmäßigkeit** der vom Gemeinderat am 15. Dezember 2022 für das Haushaltsjahr 2023 beschlossene Haushaltssatzung mit Anlagen wird gem. §121 Abs. 2 i. V. m § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) **bestätigt**.
2. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.“

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt in der Zeit vom

13. März 2023 bis 21. März 2023 (einschließlich)

gem. § 81 Abs. 4 GemO öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus Tengen aus.

Tengen, den 09. März 2023

(Schreier, Bürgermeister)